



GESETZ ÜBER DIE FLUR- GENOSSENSCHAFTEN (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Totalrevision des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (FlurG; NG 211.4)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Andreas Egli	Status:		DruckDatum:	25.09.2012
Ablage/Name				Registratur:	NWLUD.157

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1	Einleitung	5
2	Gesamturteil	5
3	Auswertung Vernehmlassungen	6

Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Organisationen

BVN	Bauernverband Nidwalden
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden, Oberdorf
KORP	Genossenkorporation Buochs, Uertekorporation Dallenwil, Genossenkorporation Ennetbürgen
ZB	zb Zentralbahn AG, Stansstad

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 131 vom 28. Februar 2012 entschieden, den Entwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG; NG 211.4) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Mai 2012.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), der Bauernverband Nidwalden, das Elektrizitätswerk Nidwalden, die Genossenkorporation Buochs, Uertekorporation Dallenwil, Genossenkorporation Ennetbürgen und die Zentralbahn AG eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungs- teilnehmenden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnah- me	keine Antwort
Politische Ge- meinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL		HER	EBÜ
Parteien	CVP, FDP, SVP		SP	GN
Organisationen	BVN, EWN, KORP EBÜ		KORP DAL, KORP BUO	ZB
Total	15	0	4	4

2 Gesamturteil

Grundsätzlich wird der Entscheid einer Totalrevision des Einführungsgesetzes von den Vernehmlassungsteilnehmenden Gemeinden, Parteien und Organisationen unterstützt.

Die Gemeinde Hergiswil, die Uertekorporation Dallenwil und die Genossenkorporation Buochs sind mit den vorgesehenen Anpassungen im FlurG einverstanden und verzichten auf eine Stellungnahme. Die SP verzichtet auf eine Stellungnahme ohne eine Wertung abzugeben.

Mehrere Gemeinden erachten es als wünschenswert, wenn mit dem Gesetzesentwurf auch die Verordnung in die Vernehmlassung gegeben wird, damit die konkreten Folgen sichtbar gemacht werden. Vielfach hätten Bestimmungen in der Verordnung für die Gemeinden unmittelbare Auswirkungen.

Gefordert wird, dass die Grundeigentümerinnen und –eigentümer immer mit eingeschriebenem Brief zur Gründungsversammlung eingeladen werden. Nur so sei ein Beweismittel vorhanden, da in Art. 4 festgehalten werde, dass die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümerinnen und –eigentümer als zustimmend gelten. Mit der Einladung soll über die rechtlichen Belange kurz informiert werden.

Zudem wird erwähnt, dass der Begriff Flurkommission verwirrt. Es sei nur die Gründungskommission, welche nach der Gründung der Flurgenossenschaft durch den gewählten Vorstand abgelöst werde.

Bestimmungen über die künftige Organisation der Flurgenossenschaft, die Leitung, die Ausführung des Unternehmens, die Umschreibung der mutmasslich beteiligten Grundstücke sowie die Bezeichnung ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer sollen nicht in den Statuten festgehalten werden sondern in einem zugehörigen Anhang erfolgen. Sonst müssen bei jeder Projektleitungsänderung die Statuten angepasst werden.

Die Schätzungskommission soll aus drei unbeteiligten, professionellen Sachverständigen bestehen.

In Art. 25 soll geregelt werden, wer wann welche Gebühren erheben dürfe.

Weitere Anregungen gingen vereinzelt von Teilnehmenden der Vernehmlassung ein.

3 Auswertung Vernehmlassungen

9 Gemeinden, 3 Parteien sowie 3 Organisationen haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Allgemein	Die vorgeschlagene Revision wird zustimmend zur Kenntnis genommen	SVP, HER, KORP DAL, KORP BUO	Kenntnisnahme.
	Grundsätzlich wird das neue FlurG gutgeheissen.	CVP	Kenntnisnahme.
	Die Totalrevision wird unterstützt.	FDP	Kenntnisnahme.
	Mit dem Gesetzesentwurf soll auch die Verordnung in die Vernehmlassung gegeben werden, damit die konkreten Folgen sichtbar gemacht werden. Vielfach haben Bestimmungen in der Verordnung für die Gemeinden unmittelbare Auswirkungen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, STA, SST, WOL, BVN	Kenntnisnahme.
	Im Grundsatz wird das neue FlurG als gute Grundlage für verschiedene Bereiche erachtet.	BUO, DAL, EMT, EMO, STA, SST, WOL, BVN	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht des Energieversorgers wäre es wünschenswert, wenn das EWN im Rahmen des FlurG von der Beitrittspflicht zu Flurgenossenschaften befreit würde, sofern die Anlagen in den Bereich der entsprechenden Flurgenossenschaft fallen und für die Energieversorgung im Perimeter zuständig sind. Dem EWN wäre in diesem Fall per Gesetz der Zugang zu den Anlagen zu sichern. Diese Bestimmung soll bei Produktionsanlagen keine Anwendung finden.	EWN	Ablehnung. Im Sinne der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten rechtfertigen sich Ausnahmen nicht. Die (Verteiler-) Anlagen des EWN können nur in den Perimeter einbezogen werden, wenn sie auch von den Verbesserungen profitieren. Dabei dürfte die Beitragspflicht des EWN aufgrund der Kleinheit der betroffenen Parzellen in aller Regel marginal sein.

Art. 1 Abs. 2	Die abschliessende Aufzählung und der gleichzeitig bedingte Ausschluss der genannten Anwendungen sind unglücklich formuliert.	FDP	Kenntnisnahme. Entspricht der geltenden Regelung.
	Der letzte Satzteil schwächt den Abs. 2 ab. Bei Weganlagen ist es z.B. zwingend, dass alle Betroffenen mit einbezogen werden können. Haben Flächen von Betroffenen keinen Zusammenhang mit dem Werk, sollen diese ausgenommen werden können.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, BVN	Kenntnisnahme. Entspricht der geltenden Regelung.
	Es soll geprüft werden, die Flurgenossenschaften (wie in anderen Kantonen) auch auf Grob- und Feinerschliessungen im Baugebiet Anwendung finden zu lassen. Diese erweiterte Anwendung der Bestimmungen erlaubt es in schwierigen Fällen, Erschliessungen durch Gebiete mit mehreren Grundeigentümern speditiver voran zu treiben.	FDP	Kenntnisnahme. Das Flurgenossenschaftsgesetz bezieht sich auf landwirtschaftliche Bodenverbesserungen.
Art. 2 Abs. 2	Die beteiligten Grundeigentümerinnen und –eigentümer sind zwingend schriftlich mit eingeschriebenem Brief zur Gründungsversammlung einzuladen. Nur so ist ein Beweismittel vorhanden, sieht doch Art. 4 vor, dass die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümerinnen und –eigentümer als zustimmend gelten.	SVP, CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, BVN	Kenntnisnahme. Die Art der Zustellung muss nicht im Gesetz geregelt werden. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie die Einladung per Einschreiben oder auf eine andere Art zustellen wollen.
	Mit der Einladung soll über die rechtlichen Belange kurz informiert werden, damit von Beginn weg Transparenz vorhanden ist.		Teilweise Gutheissung. Dieses Anliegen wird bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt.
	Die Einladung soll auf die Möglichkeit der schriftlichen Vertretung hinweisen.	CVP	Teilweise Gutheissung. Dieses Anliegen wird bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt.
Art. 5	Ein ergänzendes Recht zur Übertragung dieser Aufgabe an die kantonale Verwaltung wäre sinnvoll, da im Falle von zerstrittener Beteiligten eine „obrigkeitliche“ Einleitung sachdienlich sein kann.	FDP	Ablehnung. Die Akzeptanz der Flurkommission setzt die Einbindung der Grundeigentümerinnen und –eigentümer voraus.

	Der Begriff Flurkommission verwirrt. Es ist die Gründungskommission, welche nach der Gründung der Flurgenossenschaft durch den gewählten Vorstand abgelöst wird.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, BVN	Guteissung. Die Gründungsversammlung wählt eine <i>Gründungskommission</i> .
Art. 7	Die Kosten sollten den Grundeigentümern übertragen werden, welche gegen die Gründung einer Flurgenossenschaft gestimmt haben. Das scheint nicht haltbar zu sein. Vorschlag: Die Initianten der Flurgenossenschaft-Gründung leisten einen Kostenvorschuss oder der Kanton übernimmt die Kosten, sofern das öffentliche Interesse vorhanden ist. Regel: Wer keinen Auftrag erteilt, dem sollen auch keine Kosten entstehen. Es ist unstatthaft Grundeigentümer durch Dritte verursachte Kosten zu übertragen.	FDP	Ablehnung. In Art. 7 ist von den Kosten die Rede, die der Gründungskommission bzw. dem Vorstand entstehen. Das bedeutet, dass ein Gründungsbeschluss bereits zustande gekommen ist. Die vorliegende Regelung gilt daher nur im (äusserst seltenen und unwahrscheinlichen) Fall, wenn trotz Gründungsbeschluss eine Flurgenossenschaft am Ende trotzdem nicht zustande kommt, aber dennoch schon Kosten entstanden sind - zum Beispiel, weil die Statuten oder das Projekt nicht genehmigt wurden und dann die Mitglieder keinen neuen Anlauf nehmen, sondern ihren Gründungsbeschluss wieder aufheben oder einem anderen, nur schwer vorstellbaren Grund. Sobald aber die Flurgenossenschaft endgültig zustande gekommen ist, haften nur noch die wirklich betroffenen Grundstücke für die angefallenen Kosten. Unbeteiligte Grundstücke sind zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Entscheids der Schätzungskommission aus der Genossenschaft und somit aus der Haftung entlassen (vgl. Art. 18). Anzumerken ist, dass es in der Natur der Flurgenossenschaft liegt, dass einzelne Grundeigentümer gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft und mithin zur Kostentragung verpflichtet werden.

Art. 8 Abs. 2.1	Die Umschreibung der mutmasslich beteiligten Grundstücke und die Bezeichnung ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer hat nicht in den Statuten, sondern in einem zugehörigen Anhang zu erfolgen.	DAL, EMO, ODO	Gutheissung.
	Bestimmungen über die künftige Organisation der Flurgenossenschaft und die Leitung sowie Ausführung des Unternehmens sollen nicht in den Statuten festgehalten werden sondern in einem zugehörigen Anhang. Sonst müssten bei jeder Projektleitungsänderung die Statuten angepasst werden.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, STA, SST, WOL, BVN	Gutheissung.
Art. 8 Abs. 2.2	In den Statuten „die Bezeichnung der Eigentümerinnen und Eigentümer“ festzuhalten ist nicht sinnvoll, da bei jedem Eigentumswechsel eine Statutenänderung und die Genehmigung des Regierungsrates (Art. 11) erforderlich ist. Es soll eine separate Liste der Parzellen und deren Eigentümer geführt werden, welche bei Bedarf entsprechend angepasst werden kann.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMO, STA, SST, WOL	Gutheissung. Die Bezeichnung der Grundstücke und deren Eigentümerinnen sind Gegenstand des Beschlusses der Schätzungskommission. Sie müssen daher in den Statuten nicht festgehalten werden, können aber freiwillig (und sinnvollerweise) Gegenstand eines orientierenden Anhangs bilden.
Art. 12	Die Schätzungskommission besteht aus drei unbeteiligten, professionellen Sachverständigen.	CVP	Ablehnung. Sachverständigen beinhalten bereits Professionalität.
	Es wird davon ausgegangen, dass der Regierungsrat von Fall zu Fall festlegt, welche drei unbeteiligten Sachverständigen in die Schätzungskommission gewählt werden. Mit der gewählten Formulierung dieses Artikels kann der Regierungsrat auch ausserkantonale Fachkräfte ziehen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, BVN	Kenntnisnahme.
Art. 14 Abs. 2	Die Zustellung des Zirkulationsbeschlusses hat zwingend schriftlich mit eingeschriebenen Brief zu erfolgen, damit ein Beweismittel für dessen Zustellung vorhanden ist.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMO, ODO, STA, SST	Kenntnisnahme.

	Bei der Erweiterung des Beizugsgebietes soll dasselbe Verfahren wie bei der Gründung der Flurgenossenschaft angewendet werden. Ein Verwaltungsakt mittels Zirkulationsbeschluss für einen derart massiven eigentumsrechtlichen Eingriff ist unstatthaft.	FDP	Teilweise Gutheissung. Nur wenn die Statuten es vorsehen kann der Vorstand die Zustimmung mittels Zirkulationsbeschluss der Grundeigentümerinnen und –eigentümer einholen.
Art. 17	Ein textlicher Hinweis auf die Rechtsmittel wäre hilfreich	FDP	Kenntnisnahme.
	Die Projektbewilligung soll nach wie vor der Gesamtregierungsrat vornehmen.	KORP EBÜ	Ablehnung. Die Bewilligungserteilung durch die Direktion erleichtert die Verfahrenskoordination. Ausserdem wird dadurch ein verwaltungsinternes Rechtsmittelverfahren möglich.
Art. 18 Ziff. 3	Beim Strassenunterhalt gilt im Allgemeinen die Verteilung nach Perimeter. Es gibt aber auch Fälle, in denen regelmässige Nutzer einen fixen Beitrag an den Unterhalt der Strasse leisten ohne Mitglied der Flurgenossenschaft zu sein.	CVP	Kenntnisnahme. Fälle, in denen eine Strasse im Eigentum der Flurgenossenschaft von Dritten regelmässig mitbenützt werden, kann die Flurgenossenschaft mittels Vereinbarung selber regeln.
Art. 23 Abs. 1	Textergänzung: ... Erteilung der Projektbewilligung <i>durch das Departement</i> in...	FDP	Gutheissung. ... Erteilung der Projektbewilligung <i>durch die Direktion</i> in...
Art. 25 Abs. 2	Neue Formulierung des Wortlautes betr. der Gebührenerhebung. Es geht nicht klar hervor wer keine Gebühren erheben darf und wer die Gebühren bezahlen soll. Dies ist klar zu regeln.	CVP, BUO, DAL, EMO, ODO, STA, SST, WOL,	Gutheissung. Es werden keine Gebühren vom Grundbuchamt erhoben.

Stans, 25. September 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber-Stv.

Armin Eberli